jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 3 TGFG

TGFG - Gesundheitsfondsgesetz - TGFG, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2024

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

a) Beiträge der Bundesgesundheitsagentur;

b) Beiträge der Länder (Umsatzsteueranteile);

c) Beiträge der Gemeinden (Umsatzsteueranteile) nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung;

d) Beiträge der Sozialversicherung;

e) Beiträge des Landes Tirol und der Gemeinden nach den§§ 4 und 5;

f) Beiträge der Träger der Kranken- und Unfallfürsorge nach § 6;

g) Mittel nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz;

h) Vermögenserträge und allfällige sonstige Erträge;

i) allfällige sonstige Mittel nach Maßgabe bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at